



I. Allgemeines

1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das Gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Die Ausführung der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot/Annahme

1) Unsere Bestellung ist verbindlich. Ebenso sind die zu dieser Bestellung gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Schemata etc.) und Muster verbindlich.

2) Sofern wir durch unsere Bestellung nicht ein vorhergehendes Angebot unseres Lieferanten annehmen, so ist unsere Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen, sofern ein Vertragsschluss nicht vorher mündlich erfolgt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir unserem Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen von unserer ursprünglichen Bestellung vor Vertragsabschluss mitteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten maßgeblich.

3) Richten wir eine Anfrage an den Lieferanten (invitatio ad offerendum), so ist der Lieferant verpflichtet, uns in Schriftform ausdrücklich und deutlich auf Abweichungen seines Angebotes von dieser Anfrage hinzuweisen.

4) Angebote des Lieferanten sind ebenfalls verbindlich. Wir behalten uns die Annahme solcher Angebote innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor.

III. Auftragsbestätigung

1) Erfolgt der Vertragsschluss aufgrund unserer Annahme des Angebotes unseres Lieferanten, so verpflichtet sich dieser, innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Vertragsschluss, eine Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an uns zu übersenden.

Diese muss stets unsere Bestellnummer, die Liefergegenstände samt Artikelnummern, die Preise sowie den Liefertermin enthalten.

2) Soweit der Lieferant in seinem Bestätigungsschreiben Änderungen zu dem bereits geschlossenen Vertrag vornimmt, widersprechen wir bereits jetzt diesen Änderungen. Unser Schweigen auf ein solches Bestätigungsschreiben des Bestellers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

IV. Lieferung

1) Der Lieferant hat die von uns bestellten Waren vollständig und zum vereinbarten Termin anzuliefern. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferung einer Sachgesamtheit schuldet. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn der Lieferant Gegenstände liefert, die aus mehreren Einzelteilen bestehen.

2) Mehr- und Minderlieferungen sind stets ausgeschlossen.

Soweit eine Mehrlieferung erfolgt, stellt diese ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines weiteren Vertrages dar. Dieses Angebot kann von uns nur durch schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der in Ziffer II.4) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Frist angenommen werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Mehrlieferung durch uns stellt in keinem Falle eine Annahmeerklärung des Angebots des Lieferanten dar.

3) Durch die Entgegennahme einer Minderlieferung verzichten wir nicht auf die Vertragserfüllung. Sie dient der Schadensminderung.

4) Der Lieferant ist verpflichtet, Überstücke auf eigene Kosten und Gefahr nach schriftlicher Aufforderung durch uns zurückzunehmen. Soweit der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nachkommt, machen wir unbeschadet weiterer Ansprüche Lagergebühren in Höhe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche geltend. Die Lagerung von Überstücken erfolgt unbeschadet der vorgenannten Rechte und Pflichten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5) Soweit abweichende Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart sind, gehen diese obigen Vorschriften vor.

6) Bei Lieferung bzw. Leistungen aus einem Drittland ist der Sendung zusätzlich eine warenbegleitende Rechnung mit dem exakten Warenwert beizufügen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Export- bzw. Reexportbestimmungen ist bei Lieferungen bzw. Leistungen, die den EU- bzw. US-Exportvorschriften unterliegen, die Ausfuhrlisten-Nummer bzw. Export Control Classification Nummer ECCN (US) und die ggf. angewendete US Exportlizenz anzugeben. Zusätzlich sind das Ursprungsland, die statistische Warennummer und der Präferenzstatus anzugeben. Diese Angaben müssen auf den Lieferscheinen positionsweise erfolgen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Auf Anfragen wird uns der Lieferant Langzeitlieferantenerklärungen für die angefragten Lieferungen bzw. Leistungen zukommen lassen. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit aller aufgeführten Angaben. Bei Lieferungen von Produkten, die aufgrund von staatlichen Antidumping-Maßnahmen bei der Einfuhr mit Strafzöllen belegt sind, ist vor der Lieferung unsere schriftliche Genehmigung einzuholen.

Wir sind Selbstverzoller. Aus diesem Grund dürfen vom Lieferanten, unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010, beim Verbringen der Ware durch den Zoll des Ausfuhr- oder Einfuhrlandes, keine Zölle übernommen werden. Weiterverrechnete Zölle werden von uns nicht erstattet.

V. Beauftragung von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer hat das Recht Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Die beauftragten Unterauftragnehmer sind dem Auftraggeber zu benennen. Im Fall berechtigter Bedenken behält sich der Auftraggeber das Recht vor, Unterauftragnehmer nicht zuzulassen. Berechtigte Bedenken sind u.a. Verstöße gegen beim Auftraggeber bestehende Richtlinien, Vertragsbruch in der Vergangenheit, nachweisliche Qualitätsmängel u. ä..

VI. Versand

Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein in einfacher Ausfertigung mit der genauen Bezeichnung unserer Bestellnummern und Anzahl der bestellten sowie gelieferten Stücke beizufügen. Soweit die Lieferung auf unsere schriftliche Anweisung hin an Dritte erfolgt, ist der Lieferschein diesem Dritten zu übergeben sowie eine Versandanzeige gleichen Inhalts an uns zu übersenden.

VII. Liefertermine

1) Die vereinbarten Liefertermine sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – Fixtermine und daher durch den Lieferanten unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der bestellten Ware an den in Ziffer VIII.1) (Erfüllungsort) bezeichneten oder an dem von uns angegebenen Ort an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten.

2) Soweit als Liefertermin eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart ist, hat die Lieferung spätestens am Freitag dieser Kalenderwoche zu erfolgen. Soweit dieser Freitag ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Lieferung spätestens an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ausschließlich bei höherer Gewalt und im Falle vom Lieferanten nicht zu vertretender Störungen angemessen, höchstens jedoch um die Dauer der Störung, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung und Übergabe des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss war.

4) Sofern vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden, können wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen.

Nach Ablauf dieser Nachfrist sind wir berechtigt, entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5) Im Falle des Lieferverzuges können wir einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Werktag des Verzuges, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Warenwertes, geltend machen. Der Lieferant ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die vorstehenden Regelungen schließen nicht unser Recht aus, wahlweise den uns entstandenen konkreten Verzugschaden geltend zu machen. Unser Recht auf Geltendmachung dieses Verzugschadens bleibt auch dann bestehen, wenn wir uns das Recht hierzu bei Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten, jedoch binnen zwei Wochen nach Übergabe der Lieferung in Anspruch nehmen.

VIII. Gefahrtragung/Erfüllungsort

1) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unser Geschäftssitz in Radebeul.

2) Bei Kaufverträgen geht die Gefahr für den Vertragsgegenstand erst mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an uns bzw. den von uns im Einzelfall bezeichneten Dritten über. Spediteure sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

3) Im Übrigen trägt der Lieferant die Gefahr an den Vertragsgegenständen bis zu Abnahme.

IX. Nachträgliche Änderungen der Bestellung

1) Wir sind berechtigt, Änderungen der von uns bestellten Waren vom Lieferanten zu verlangen, soweit diese Änderungen technisch zwingend erforderlich sind, für uns bei Vertragsabschluss unvorhersehbar waren und dem Lieferanten zuzumuten sind.

2) Sofern zwischen uns und unserem Lieferanten ein Abrufvertrag geschlossen wird, sind Änderungen der vereinbarten Abruftermine durch uns nur dann zulässig, wenn unserem Lieferanten ausreichend Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, seine Dispositionen entsprechend unseren Änderungswünschen vorzunehmen.

3) Unsere Rechte aus Ziffer XX. (Höhere Gewalt) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind vorrangig und bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

X. Eigentumsübergang/Be- und Verarbeitung

1) Das Eigentum an den Vertragsgegenständen, soweit sie nicht Überstücke sind, geht bei Kaufverträgen mit der Übergabe an uns über. Soweit diese auf unsere schriftliche Anweisung hin an Dritte geliefert werden, geht das Eigentum mit der Übergabe an diese Dritte an uns über.

2) Überstücke werden durch uns und/oder durch die von uns benannten Dritten gemäß Ziffer IV.4) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelagert. Wir erwerben an diesen Überstücken kein Eigentum.

3) Im Falle von Be- und/oder Verarbeitung der Lieferware sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

XI. Preise

1) Die vereinbarten Preise sind sowohl in der Höhe als auch bezüglich der Währung, in der Zahlungen erfolgen, bindend. Sie enthalten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Umsatzsteuer.

2) Der Lieferant ist in keinem Fall, auch nicht bei einer Erhöhung seiner Selbstkosten, zur Vornahme von Preiserhöhungen berechtigt. Dies gilt auch, sofern die Preise des Lieferanten Fracht- oder Zollspsen enthalten und sich diese erhöhen.

3) Sämtliche Lieferungen des Lieferanten erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei einschließlich Entladung an unseren Geschäftssitz.

XII. Rechnungsstellung

1) Für jede Lieferung hat der Lieferant eine separate vollständige Rechnung in einfacher Ausfertigung auszustellen. Die Umsatzsteuer ist stets – auch bei Zwischenrechnungen – gesondert auszuweisen.

Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, welche Einzelpreise welchen bestellten Waren und welcher Bestellnummer zuzuordnen sind.

2) Mehrleistungen des Lieferanten sind, soweit sie Vertragsbestandteil wurden, in der Rechnung gesondert aufzuführen.

XIII. Zahlung

1) Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung und Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bei Werkverträgen erfolgt die Zahlung nach Fertigstellung, Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung entweder binnen 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die vorgenannten Fristen beginnen jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages des vereinbarten Liefertermins zu laufen.

2) Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Anweisung der Zahlung an die Bank.

XIV. Gewährleistung/Mängelrüge

1) Ist der Lieferant Vollkaufmann, so haben wir die Vertragsgegenstände binnen einer Frist von fünf Werktagen nach der Ablieferung an uns oder an die von uns bezeichneten Dritten zu untersuchen und, falls sich ein Mangel zeigt, dies dem Lieferanten binnen weiterer drei Tage schriftlich anzuzeigen.

2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

3) Wir verzichten durch die vorbehaltlose Annahme der Vertragsgegenstände nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.

4) Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf solche Lieferungen, die der Lieferant seinerseits von einem Zulieferanten bezogen hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten auf seine eigenen Ansprüche an einen Zulieferer zu verweisen. Der Lieferant muss gemäß unserer Wahl entweder unentgeltlich nachbessern oder Ersatz liefern. Dabei stehen ihm maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu.

5) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere vor der Bestellung überlassenen Mustern sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN-Normen in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.



6) Fehlt dem Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft oder ist er mangelhaft, so können wir – anstelle unserer Rechte auf Rückgängigmachung des Vertrages, Herabsetzung der Vergütung, Schadenersatz oder – bei Kaufverträgen – Rücktritt – die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist oder die kostenlose Ersatzlieferung mangelfreier Ware verlangen.

7) Besteht zwischen uns und unserem Lieferanten ein Werkvertrag, besteht der Anspruch auf Ersatzlieferung nur, wenn der Mangel auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

8) Die uns in diesem Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten (Sach-, Personal-, Reise-, Transport- und Zolkkosten sowie Spesen und sonstige Auslagen) werden in entsprechender Anwendung von § 476a BGB vom Lieferanten getragen.

9) Mit der Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung übernimmt der Lieferant eine erneute Gewährleistung für den nachgebesserten oder nachgelieferten Liefergegenstand, deren Dauer sich nach der Frist gemäß Ziffer XIV.2) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen richtet.

10) Falls und soweit der Lieferant seiner Mängelbeseitigungs-, Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungspflicht nicht unverzüglich nachkommt oder diese Pflichten endgültig und ernsthaft ablehnt, Gefahr im Verzuge ist oder Dringlichkeit vorliegt, so sind wir – sofern der Lieferant diese Verzögerungen zu vertreten hat – berechtigt, Mängelbeseitigung, Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung nach vorheriger Mahnung und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Frist auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

11) Zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen können wir 10 % des Auftragswertes einbehalten. Diesen Gewährleistungseinbehalt kann der Lieferant durch Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unbedingten Bürgschaft einer europäischen Großbank ablösen.

12) Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche – auch teilweise – an Dritte abzutreten.

XV. Haftung

1) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm verwendeten Verfahren einen vertragsgerechten Qualitätsstandard sichern. Soweit Fertigungsverfahren oder Materialien, Verlagerung von Produktionsstandorten oder andere Änderungen bei der Planung, Fertigung oder Kontrolle der Vertragsgegenstände potentiell zu Qualitätsabweichungen führen, muss der Lieferant uns rechtzeitig vor Lieferung benachrichtigen.

2) Soweit Spezifikationen geändert werden, bedarf dies unserer Zustimmung.

3) Falls wir von Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis vollumfänglich freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler des Vertragsgegenstandes verursacht wurde. Der Lieferant trägt dann auch sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung bzw. -verfolgung.

4) Der Lieferant haftet für sämtlichen Aufwand, der im Zusammenhang mit einer wegen eines Fehlers erforderlichen oder behördlich angeordneten Rückrufaktion entsteht.

XVI. Schutzrechte

1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Besitz und Handel der bestellten Waren Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von allen aus einer Schutzrechtsverletzung entstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich aller uns entstehenden Rechtsverfolgungskosten frei.

2) Werden die Schutzrechte des Lieferanten und/oder dessen gemeinsame Schutzrechte mit Dritten an den gelieferten Waren verletzt, wird der Lieferant die Schutzrechte auf eigene Kosten verteidigen. Der Lieferant wird uns hiervon informieren.

3) Soweit wir den Lieferanten mit der Entwicklung und/oder Konzeption und/oder dem Design der zu liefernden Waren und Projekte beauftragen, tritt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Schutzrechte, insbesondere das Recht zur Anmeldung, bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Im Falle des Entstehens von Urheberrechten in den vorgenannten Fällen und, soweit eine Abtretung eines Schutzrechtes rechtlich nicht möglich ist, überträgt uns der Lieferant hiermit an dem Schutzrecht oder Urheberrecht eine unbeschränkte, unbefristete und ausschließliche Lizenz an allen bekannten Verwertungsarten für das Schutzrecht.

Für die Übertragung aller vorgenannten Rechte ist eine über das vereinbarte Entgelt für die Entwicklung und/oder Konzeption und/oder Design hinausgehende Vergütung nicht geschuldet.

4) Sofern die Lieferung aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Pläne, Schnitte, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster erfolgt, verbleiben die hieran bestehenden Rechte bei uns. Eine Vervielfältigung dieser Unterlagen ohne unser ausdrückliches Einverständnis ist dem Lieferanten nicht gestattet. Ebenso wenig ist der Lieferant befugt, diese Unterlagen ohne unser Einverständnis an Dritte weiterzugeben oder diesen zur Kenntnis zu bringen.

5) Nach oder mit unseren Zeichnungen, Modellen, Plänen, Schnitten, Abbildungen, Werkzeugen oder Mustern hergestellte Waren darf der Lieferant ohne unsere ausdrückliche Zustimmung – auch in abgeänderter Form – weder unmittelbar noch mittelbar an Dritte liefern.

6) Fertigt der Lieferant im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit uns Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster und stellt uns dafür Kosten in Rechnung, so werden diese Zeichnungen, Modelle, Pläne, Schnitte, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster unser Eigentum. Diese Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster werden vom Lieferanten unentgeltlich und sorgfältig bis zum Abruf durch uns verwahrt.

Die Benützung dieser Zeichnungen, Modelle, Pläne, Abbildungen, Werkzeuge oder Muster für oder durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

Modelle und Werkzeuge sind vom Lieferanten auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

Auf Anforderung oder nach erfolgter Lieferung der Vertragsgegenstände sind uns alle für diese hergestellten Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle unverzüglich vollständig herauszugeben. Kaufleute können hierzu kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7) Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer XVI.4), 5) durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen zahlt der Lieferant an uns eine von uns zu bestimmende, angemessene Vertragsstrafe, deren Überprüfung durch die zuständigen Gerichte ihm offen steht. Bezüglich der Geltendmachung der Vertragsstrafe gilt Ziffer VII.5), Satz 4 analog. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe lässt eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferanten für alle sich aus einer solchen Pflichtverletzung ergebenden Nachteile oder Schäden für uns unberührt.

8) Der Lieferant verpflichtet sich, es zu unterlassen, mit einem Schutzrecht von uns behaftete Ware an dritte Personen zu veräußern.

XVII. Abtretungsverbot

Die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen.

XVIII. Kündigung

Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag vor Vollendung der vom Lieferanten geschuldeten Werkleistung oder – soweit ein Kaufvertrag vorliegt – vor vollständiger Lieferung der Vertragsgegenstände zu kündigen.

In diesem Falle sind wir verpflichtet, dem Lieferanten seine bis zur Kündigung entstandenen Produktionskosten einschließlich des auf den bis dahin erstellten oder gelieferten Teil der Lie-

ferung entfallenden kalkulatorischen Gewinnes zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

XIX. Verbot der Gewährung unerlaubter Zuwendungen

1) Es ist dem Lieferanten untersagt, unseren Mitarbeitern, Vertriebsbeauftragten und Erfüllungsgehilfen Zuwendungen zu versprechen und/oder zu gewähren, welche in ihrem Wert über die in der Bundesrepublik Deutschland branchenüblichen Werbe- und Gelegenheitsgeschenke hinausgehen.

Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung ist zu vermuten, wenn Zuwendungen in einem Handelswert von über 40 Euro versprochen und/oder gewährt werden und diese zumindest in mittelbarem Zusammenhang mit einem zwischen uns und dem Lieferanten getätigten Umsatzgeschäft steht.

2) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot verpflichtet sich der Lieferant, an uns eine angemessene Vertragsstrafe, höchstens jedoch 10.000 Euro, zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Sollte das Versprechen und/oder die Gewährung einer verbotenen Zuwendung für das Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung zwischen uns und dem Lieferanten ursächlich geworden sein, so sind wir weiterhin berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann insoweit keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

XX. Höhere Gewalt

1) Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände auf, welche zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Unternehmens- oder Betriebsstätigkeit führen und von uns nicht zu vertreten sind, sowie bei rechtmäßigen Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sind wir berechtigt, soweit diese Umstände auf die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Einfluss haben, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen über den vereinbarten Termin um die Dauer der eingetretenen Verzögerung hinaus zu verschieben.

Ist die Verzögerung für unsere Lieferanten unzumutbar oder stellen die Umstände ein endgültiges Leistungshindernis dar, sind wir verpflichtet, von dem Vertrag zurückzutreten.

2) Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

XXI. Datenschutz/Geheimhaltung

1) Alle für die Geschäftsbeziehung und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten werden von uns gespeichert. Sie werden ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb unseres Unternehmens bzw. verbundener Unternehmen verwendet. Hiermit erklärt sich der Lieferant ausdrücklich einverstanden.

2) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Einzelheiten in technischer wie kaufmännischer, organisatorischer wie persönlicher Hinsicht, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns zur Kenntnis gelangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und entsprechend zu sichern. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung fort und erlischt erst, wenn die genannten Informationen allgemein bekannt geworden sind.

XXII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

1) Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Hauptsitz oder – nach unserer Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag geschlossen hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften oder Konventionen.

3) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ARCADE ENGINEERING GmbH.

XXIII. Allgemeines/salvatorische Klausel

1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem, in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung und Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbart werden.

(Stand: 18.10.2016)